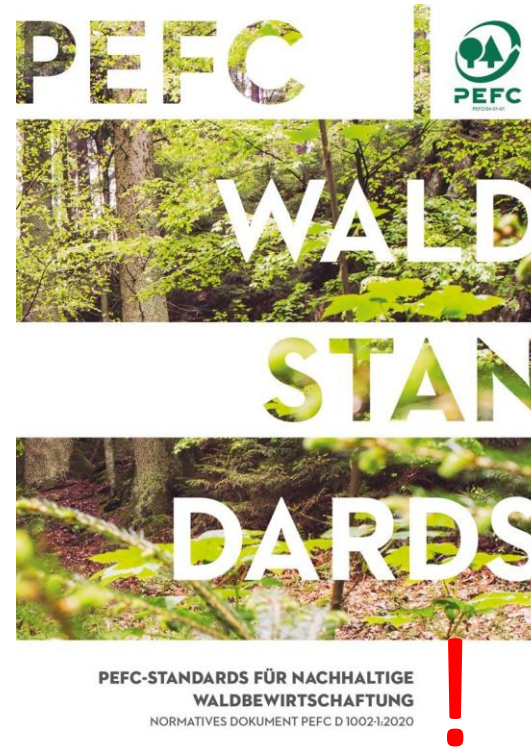


PEFC-Waldstandard „4.11 Angepasste Wildbestände“



Aus Sicht eines Auditors

Nachhaltige Waldbewirtschaftung orientiert sich an den 1993 in Helsinki auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa beschlossenen sechs Kriterien:

1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen

		✓
0.1	Einhaltung relevanter Bundes- und Landesgesetze	
0.1.1	Einhaltung relevanter vertraglicher Verpflichtungen (z. B. Tarifverträge)	
1.1	Bewirtschaftungspläne vorhanden, die der Betriebsintensität und Betriebsgröße entsprechen	
1.2	Verjüngung (auch Sukzession) mit standortgerechten Baumarten im Falle einer Verlichtung	
1.3	Verkauf mit Holz aus Waldumwandlungen nur wenn genehmigt	

2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Forstökosystemen.

2.1	Anwendungen der Methoden des integrierten Waldschutzes
2.2	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur als letztes Mittel
2.3	Bodenschutzkalkung nur auf Grundlage eines Gutachtens / einer Standortserkundung
2.4	Keine Düngung zur Ertragssteigerung
2.5	Flächiges Befahren grundsätzlich unterlassen
2.5.1	Dauerhaftes Feinerschließungsnetz mit Rückegassenabständen von mindestens 20 m
2.5.2	Befahrung außerhalb der Holzernte auf das erforderliche Maß begrenzt
2.6	Dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückegassen
2.7	Vermeidung von Fällungs- und Rückeschäden
2.8	Vermeidung erdölbasierter Materialien für Produkte wie Wuchshüllen

3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder (Holz- und Nichtholz).

3.1	Hinwirken auf hohe Wertschöpfung und wirtschaftlichen Erfolg
3.2	Erzeugung hoher Holzqualitäten und einer breiten Produktpalette
3.2.1	Produktorientierte Bewirtschaftung und Vermarktung auch von Nicht-Holz-Produkten/Dienstleistungen
3.3	Angemessene Waldpflege
3.4	Keine Endnutzung nicht hiebsreifer Bestände
3.5	Bedarfsgerechte Erschließung des Waldes
3.5.1	Rücksicht auf Belange der Umwelt bei der Erschließung
3.5.2	Bodenversiegelung mit Beton- und Schwarzdecken nur aus zwingenden Gründen
3.6	Keine Ganzbaumnutzung ; keine Vollbaumnutzung auf nährstoffarmen Böden

4. Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen.

	✓
4.1 Aufbau von Mischbeständen mit standortgerechten Baumarten	
4.1.1 Besondere Beachtung klimatoleranter Herkünfte heimischer Baumarten	
4.1.2 Beteiligung fremdländischer Baumarten ohne Beeinträchtigung anderer Baumarten	
4.2 Förderung seltener Baum- und Straucharten	
4.3 Förderung struktureicher Waldränder	
4.4 Rücksicht auf geschützte Biotope und Schutzgebiete	
4.5 Erhaltung von Totholz , Horst- und Höhlenbäumen	
4.5.1 „ Biotopholz im Wald “ als Teil des Betriebsplans	
4.6 Einhaltung der Herkunftsempfehlungen	
4.7 Verwendung von Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft	
4.8 Keine gentechnisch veränderten Organismen	
4.9 Anwendung von angepassten Verjüngungsverfahren	
4.10 Unterlassung von Kahlschlägen	
4.11 Angepasste Wildbestände	

5. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung (vor allem Boden und Wasser).

- | | |
|-------|--|
| 5.1 | Berücksichtigung der Schutzfunktionen |
| 5.2 | Keine Beeinträchtigung von Gewässern |
| 5.3 | Keine neuen Entwässerungseinrichtungen |
| 5.4 | Keine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung |
| 5.5 | Verwendung biologisch schnell abbaubarer Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten |
| 5.5.1 | Notfall-Sets für Ölhavarien an Bord |

6. Erhaltung sonstiger sozio-ökonomischer Funktionen und Bedingungen.

6.1	Angepasster Bestand von Fachpersonal
6.2	Private Selbstwerber mit Motorsägenlehrgang
6.3	Forstunternehmer mit erforderlicher Qualifikation
6.4	Einsatz von Forstunternehmern mit anerkanntem Zertifikat
6.5	Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Betriebssicherheitsverordnungen
6.6	Verwendung von Sonderkraftstoffen
6.7	Möglichkeit zu Aus-, Weiter- und Fortbildung und deren Dokumentation
6.8	Einhaltung geltender Tarifverträge bzw. regional geltender vergleichbarer Bedingungen
6.9	Mitgestaltung des Betriebsgeschehens durch Mitarbeiter
6.10	Freier Zutritt zum Wald
6.11	Rücksicht auf Standorte mit besonderer historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung

PEFC D 1001:2020, Regionale Waldzertifizierung - Anforderungen

5.2 Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung

5.2.1 Die folgenden natürlichen und juristischen Personen können an der regionalen Zertifizierung teilnehmen:

- a) Waldbesitzer nach BWaldG
- b) ein wirtschaftlich selbstständiger Teilbetrieb eines Waldbesitzers, soweit dieser eine periodische und jährliche Betriebsplanung auf diese Einheit bezogen vorweisen kann und die Verantwortung für den Betriebsvollzug auf dieser Ebene liegt
- c) forstwirtschaftlicher Zusammenschluss.

Aufgaben des forstlichen Zusammenschlusses:

- d) Verantwortlichkeiten und Verfahren festlegen, zuordnen und dokumentieren, um die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen (PEFC D 1001 und PEFC D 1002-1) durch seine Mitglieder sicherzustellen und die Mitglieder über diese Verfahren ausreichend informieren;
- e) ...

PEFC D 1002-1:2020 Indikator 4.11

Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt.

Der Waldbesitzer als Eigenjagdbesitzer oder als Mitglied einer Jagdgenossenschaft wirkt im Rahmen seiner jeweiligen persönlichen und rechtlichen Möglichkeiten auf angepasste Wildbestände hin (siehe Leitfaden 6).

Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist, die Verjüngung der Nebenbaumarten gegebenenfalls mit vertretbarem Aufwand gesichert werden kann und frische Schälsschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.

Leitfaden 6

Wie kann der Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hinwirken?

Angepasste Wildbestände können vor allem erreicht werden, wenn **Waldbesitzer und Jagdausübungsberechtigten partnerschaftlich zusammenarbeiten**. Der Waldbesitzer wirkt auf der Grundlage der vegetationskundlichen Gutachten (soweit vorhanden) und durch **Waldbegänge** auf angepasste Wildbestände hin. Die Waldbegänge sollten mindestens **einmal im Jahr durchgeführt** und nachvollziehbar **dokumentiert** werden.

Parallel zu einer kontinuierlich notwendigen, **an den örtlichen waldbaulichen Gegebenheiten und Erfordernissen ausgerichteten Jagdausübung** können flankierend Präventionsmaßnahmen ergriffen werden, um durch forstliche Maßnahmen zur **Habitatgestaltung** langfristig positiven Einfluss auf die Entwicklung des natürlichen Äsungsangebotes zu nehmen (z.B. **Waldrandgestaltung, Berücksichtigung von Sukzessionsflächen**).

Eigenjagdbezirke – in eigener Regie

Dem Eigenjagdbesitzer ist es durch die **Gestaltung der Abschussplanung** und deren sachgemäße Erfüllung möglich, selbst auf angepasste Wildbestände hinzuwirken. Sollten die Rahmenbedingungen (Insellage, Wildbestände in den Nachbarrevieren) trotz entsprechen der Bemühungen nicht den erwarteten Erfolg bringen, ist dies dem Zertifizierer glaubwürdig darzustellen. Das Wildschadensrisiko kann auch durch **geeignete Bejagungsmethoden** gesenkt werden.

Verpachtete Jagdbezirke

Im Zusammenhang eines PEFC-konformen jagdlichen Managements kommt in verpachteten Jagdbezirken der Ausgestaltung der **Jagdpachtverträge** eine besondere Bedeutung zu, denn diese bilden die vertragliche Grundlage für die jagdliche Bewirtschaftung und regeln die **partnerschaftliche Zusammenarbeit** zwischen Pächter und Verpächter. Bei der **Ausgestaltung von Jagdpachtverträgen**, vorrangig darauf ausgerichtet, **Wildschäden zu vermeiden**, sollten nachfolgende Aspekte besondere Berücksichtigung finden:

- a) Vornahme eines jährlichen Waldbegangs mit Auswertung,
- b) Festlegung der Hauptbaumarten und Regelungen zur Erfüllung der PEFC-Vorgaben,
- c) Beschreibung der grundsätzlichen waldbaulichen Zielsetzung,
- d) Vereinbarung von Vertragslaufzeiten gemäß der im Gesetz festgelegten Mindestlaufzeit,
- e) Vereinbarung einer Option zum Körperlichen Nachweis,
- f) Vereinbarung der Option, ein Weisergattersystem mit Monitoring als mögliche wald-ökologische Bewertungsmethode anzulegen,
- g) Vornahme einer angemessenen Abschussplanung und Erfüllung der Abschussfestsetzung,

- h) Festlegung einer Vertragsstrafe bei Nicht-Erfüllung des Abschusses unterhalb einer bestimmten Schwelle (z.B. 80 %) in Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad des vegetationskundlichen Gutachtens,
- h) Vereinbarung eines vorzeitigen Kündigungsrechts bei unzureichender Abschusserfüllung bzw. unbefriedigendem Waldzustand (z.B. überhöhter Verbiss / übermäßige Schälschäden gemäß waldbaulichem Gutachten),
- i) Übertragung einer regelmäßigen Kontrollpflicht von Gatterflächen mit Information des Waldbesitzers hinsichtlich Reparaturbedarf,
- j) Vereinbarung einer Option, für Rehwild, wenn es nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegt, konkrete Mindestabschusszahlen mit dem Verpächter einvernehmlich abzustimmen.



Verstöße gegen Vorgaben des Standards führen im Audit zu Abweichungen oder Verbesserungspotentiale



PEFC D 1002-1:2020 Indikator 2.8

Zum Schutz des Waldökosystems vor Kunststoffrückständen wird der Einsatz von Produkten aus erdölbasierten Materialien, wie Wuchshüllen, Fege-/Verbiss-/Schälschutz und Markierungsbänder, **möglichst vermieden**. Soweit am Markt verfügbar und wirtschaftlich zumutbar, sollten Produkte verwendet werden, deren Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen stammen. Nicht mehr funktionsfähige Wuchshüllen und solche, die ihren Verwendungszweck erfüllt haben, werden aus dem Wald entnommen und fachgerecht entsorgt.

PEFC D 1002-1:2020 Indikator 4.11

Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt.

Der Waldbesitzer als Eigenjagdbesitzer oder als Mitglied einer Jagdgenossenschaft wirkt im Rahmen seiner jeweiligen persönlichen und rechtlichen Möglichkeiten auf angepasste Wildbestände hin (siehe Leitfaden 6).

Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist, die Verjüngung der Nebenbaumarten gegebenenfalls mit vertretbarem Aufwand gesichert werden kann und frische Schälsschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.



Verstöße gegen Vorgaben des Standards führen im Audit zu Abweichungen oder Verbesserungspotentiale

Zur Schließung der Abweichungen sind zwingend dokumentierte Korrekturmaßnahmen nötig.



Verbesserungspotentiale:	keine Korrekturmaßnahme nötig, kann aber im nächsten Audit „eskalieren“
Abweichung:	Korrekturmaßnahme nötig (meist sechs Monate)
Fristen für Korrekturmaßnahmen 4.11 „Angepasste Wildbestände“	sechs Monate zur Erstellung eines Maßnahmenplans Wiederholungsaudit nach drei Jahren Überprüfung der Dokumentation
Wird im Wiederholungsaudit keinerlei Veränderungen festgestellt, droht der Verlust der Zertifizierung!	

„Die FBG hat keinen Einfluss auf die Bejagung“.

„Diese Aufgabe liegt bei den Jagdgenossenschaften!“

Aufgaben des forstlichen Zusammenschlusses:

- d) Verantwortlichkeiten und Verfahren festlegen, zuordnen und dokumentieren, um die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen (PEFC D 1001 und PEFC D 1002-1) durch seine Mitglieder sicherzustellen und die Mitglieder über diese Verfahren ausreichend informieren;
- e) seinen Mitgliedern auf Anforderung eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft im forstwirtschaftlichen Zusammenschluss zur Bestätigung seiner Teilnahme an der PEFC-Zertifizierung ausstellen;
- f) eine Liste der teilnehmenden Mitglieder mit den relevanten Daten, einschließlich der Waldfläche, aktuell halten;
- g) jährlich der Regionalen Arbeitsgruppe die Gesamtzahl der teilnehmenden Mitglieder und ihrer Waldfläche melden.

Da jedes Mitglied des forstlichen Zusammenschlusses per Gesetz Mitglied einer Jagdgenossenschaft oder Eigenjagdbesitzer ist, kann man sehr wohl auf die Bejagung Einfluss nehmen!

Was bedeuten nicht angepasste Wildbestände für den Waldbesitzer?

- hohe Kosten bei der Wiederbewaldung
 - zum Teil keine Naturverjüngung möglich
 - Entmischung der Wälder
 - hohe Wildschutzkosten
 - ggf. Verlust der Zertifizierung
-
- Verlust von Fördermittel von Bund und Länder
 - Prestigeverlust des Waldbesitzers

Wie sieht der Wald der Zukunft aus??

Wir raten alle!!



Artenreich !!

Wir pflanzen nicht den Wald der Zukunft!!

Wir müssen Optionen schaffen

Wieviel Wild verträgt mein Wald??

Das Gesetz des Örtlichen

Wald und Wild müssen eine Einheit sein





Haben Sie noch Fragen?

Vielen Dank!